

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode

**Band:** 157 (1990)

**Artikel:** III. Protokolle : Protokoll der Abgeordnetenkonferenz "Unterricht in Handarbeit und Haushaltkunde. Neue Aufsicht"

**Autor:** Aeischer, S.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743510>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **III. Protokolle**

#### **Protokoll der Abgeordnetenkonferenz**

«Unterricht in Handarbeit und Haushaltkunde.  
Neue Aufsicht»

Mittwoch, 10. Januar 1990, 14.15 Uhr  
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

*Traktanden:*

1. Begrüssung/Wahl von Stimmenzählern
2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln
3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
4. Allfälliges

*Anwesend:*

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident  
Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

Abgeordnete aller 18 Schulkapitel und 3 weitere Kapitelpräsidenten

Gäste:

B. Häberling, ED  
M. Morf, ED  
U. Frischknecht, KHVZ  
M. Vannini, ZKHLV

*Entschuldigt:*

R. Hofmann, Vizepräsidentin Synodalvorstand  
K. Angele, ER  
B. Grotzer, ED

**1. Begrüssung/Wahl von Stimmenzählern**

Der Synodalpräsident kann die Vertreter der Schulkapitel und die Gäste pünktlich zur ersten Abgeordnetenkonferenz dieses Nachmittags begrüssen. Mitteilungen werden erst zu Beginn der zweiten Konferenz erfolgen. Als Stimmenzähler werden P. Bretscher (Dietikon) und D. Elmer (Winterthur Süd) gewählt. Es sind 20 Stimmberechtigte anwesend.

## **2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln**

Die Äusserungen der Kapitel liegen schriftlich vor, und die Frage des Synodalpräsidenten nach Vollständigkeit und Korrektheit dieser Unterlagen wird von allen Kapitelvertretern bejaht.

Die von der Schulsynode und den Lehrerorganisationen vorgeschlagenen Änderungen einzelner Paragraphen wurden durch die Kapitel weitgehend akzeptiert. In folgenden Paragraphen führen Änderungsanträge einzelner Kapitel zu Diskussionen und Entscheidungen:

- § 88 Die «Führung» der Volksschule ist nicht Sache der Gemeindeschulpflege. Der erste Satz soll neu heißen: «Die Gemeindeschulpflege beaufsichtigt die Schule.» Diese Fassung entspricht der heute gültigen und wird einstimmig angenommen.
- § 95 Interpretationsprobleme sollen vermieden werden. Der Streichung von «und Stundenplan» wird mit 12:6 Stimmen zugestimmt.
- § 101 Hier liegen insgesamt 6 Vorschläge vor, welche sich inhaltlich zum Teil decken. Die Abgeordnetenkonferenz einigt sich schliesslich einstimmig auf die Forderung der Anwesenheit «der Lehrerschaft oder einer Lehrervertreitung» unter Einschluss einer Informationspflicht gegenüber Lehrern, welche an der Sitzung nicht anwesend sind.
- § 104 Mit 15:1 Stimmen stimmt die Versammlung einer Fassung zu, welche die Anordnung einer Spezialaufsicht durch die Bezirksschulpflege möglich, aber nicht obligatorisch macht.

Ein zusätzlicher Antrag verlangt die sprachliche Überarbeitung der Vorlage unter Berücksichtigung beider Geschlechter. Dem stimmt die Versammlung mit 11:5 Stimmen zu.

Folgende Änderungsanträge werden an den Erziehungsrat weitergeleitet:

### *Änderungsanträge*

- § 88 **Die Gemeindeschulpflege beaufsichtigt die Volksschule.** Ihre Amts dauer beginnt am Schuljahresanfang des Wahljahres.
- § 91 Die Mitglieder besuchen die ihnen zugeteilten Abteilungen oder Lehrer jährlich mindestens zweimal und nach Möglichkeit am Examen **oder an den Besuchstagen.**  
(Rest des § wie Vorlage ED)
- § 95 (2. Abschnitt) Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er achtet dabei auf den Aufbau der Lektionen, insbesondere die Beschäftigung der Schüler, die Einhaltung **des Lehrplans sowie den Einbezug** der obligatorischen Lehrmittel. Er nimmt Einblick in die vorliegenden Arbeiten.
- § 99 Lassen sich negative Feststellungen im Gespräch mit dem Lehrer **nicht klären**, macht der Visitator Mitteilung an die Schulpflege oder den Präsidenten der Bezirksschulpflege.
- § 100 Der Visitator besucht nach Möglichkeit die Examen **oder die Besuchstage** der ihm zugeteilten Lehrer.  
(2. Satz streichen)

- § 101 Im Anschluss an die Examen oder zu Beginn des folgenden Schuljahres findet eine Aussprache der zuständigen Visitatoren über wesentliche Beobachtungen beim Schulbesuch mit den Mitgliedern der Schulpflege und in Anwesenheit der Lehrerschaft oder einer Lehrerververtretung statt. Die betroffenen, nicht anwesenden Lehrer werden in geeigneter Form über den Inhalt der Gespräche informiert.
- § 104 Beanstandungen der Arbeit einzelner Lehrkräfte werden durch die Bezirksschulpflege sorgfältig abgeklärt. Bestehen die Beanstandungen zu Recht, kann die Bezirksschulpflege zur Kontrolle und Hilfe bei der weiteren Tätigkeit eine Spezialaufsicht anordnen. Die Anordnung einer Spezialaufsicht wird der Erziehungsdirektion mitgeteilt. Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Massnahmen vorbehalten.

Zusatz:

**Die Vorlage muss unter Berücksichtigung beider Geschlechter sprachlich überarbeitet werden.**

Bei den sechs grundsätzlichen Thesen fanden deren vier Zustimmung in allen Schulkapiteln. Diese 3 werden auf Antrag des Schulkapitels Meilen und einstimmig sprachlich neu gefasst. Die These 6 wird mit 13:3 Stimmen in ihrer vorgeschlagenen Fassung belassen. Damit lauten die bereinigten Thesen wie folgt:

#### *Thesen*

1. Die Lehrerschaft begrüßt die Integration der Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht in die ordentliche Aufsicht über die Volksschule durch Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.
2. Die Lehrerschaft begrüßt insbesondere die Absicht, keine Spezialisierung der einzelnen Schulpfleger und Visitatoren auf einzelne Schulfächer zuzulassen.
3. Die Lehrkräfte im Bereich H+H sind in bezug auf die Vertretung an den Sitzungen der Schulpflege den übrigen Lehrerkategorien gleichgestellt.
4. Die Integration ist nicht konsequent verwirklicht: Die spezielle Erwähnung von Examen in H+H ist überflüssig. Auf Kantonsebene muss die Verwaltung für den Bereich H+H in die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion integriert werden.
5. Die Abklärung von Vorbehalten oder von Beanstandungen der Arbeit einzelner Lehrkräfte einerseits sowie die Hilfe bei der weiteren Tätigkeit und zusätzliche Kontrollen andererseits sind, entgegen der momentanen Praxis, klar zu trennen.
6. Die Lehrerschaft erwartet eine baldige Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen. Auf Gemeindeebene sollen die neuen Bestimmungen schon vor der neuen Amtsperiode 1994/98 zur Anwendung gelangen können.

Die Schlussabstimmung über Änderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen und über die Thesen ergibt eine einhellige Zustimmung.

### **3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens**

Ein Gutachtenentwurf des Synodalvorstands liegt vor. Den heute gefällten positiven Beschlüssen wird durch entsprechende Formulierungen im Gutachten Rech-

nung getragen, im übrigen erfolgen zwei sprachliche Korrekturen. Die Versammlung genehmigt stillschweigend folgendes Gutachten zuhanden des Erziehungsrats:

Die Begutachtung des Entwurfs des überarbeiteten sechsten Abschnitts (sowie der Aufhebung des siebten Abschnitts) der Volksschulverordnung ergibt eine weitgehende Zustimmung. Speziell begrüßt die Lehrerschaft der Volksschule die Integration der Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht in die ordentliche Aufsicht über die Volksschule durch Gemeinde- und Bezirksschulpfleger. Jede Spezialisierung der Schulpfleger und Visitatoren soll in Zukunft vermieden werden. Der Integrationsgedanke muss noch konsequenter verwirklicht werden. Das Verfahren bei Beanstandungen der Arbeit einzelner Lehrkräfte muss klarer geregelt sein. Die Lehrerschaft schlägt vor, die neuen Bestimmungen auf Gemeindeebene schon vor der Amtsperiode 1994/98 anwendbar zu machen. Der neu gefasste sechste Abschnitt der Volksschulverordnung muss sprachlich überarbeitet werden unter Berücksichtigung beider Geschlechter. Generell erwartet die Lehrerschaft eine baldige Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen, mit Berücksichtigung der folgenden konkreten Änderungsanträge:

Besuchstage sollen in der neuformulierten Verordnung immer als gleichbedeutende Variante zu Examina erwähnt sein. Die allgemeine Integration des Bereiches H+H in die Volksschule erfordert, zusätzlich zu den im Entwurf formulierten Massnahmen, auch eine Gleichstellung bezüglich der Vertretung in Sitzungen der Schulpflege, das Weglassen der Erwähnung spezieller Examen in H+H sowie die Einordnung der Verwaltung für den Bereich H+H in die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion. Bei den obligatorischen Lehrmitteln genügt die Kontrolle ihres Einbezugs in den Unterricht. Allfällige negative Feststellungen eines Visitators müssen auf jeden Fall zuerst im Gespräch mit dem Lehrer oder der Lehrerin erörtert werden. Die sogenannte Hächelsitzung darf sich nur auf wesentliche Beobachtungen beim Schulbesuch beziehen und erfordert die Anwesenheit der Lehrer und Lehrerinnen oder einer Lehrervertretung. Nichtanwesende Lehrkräfte müssen in geeigneter Form über die Inhalte der Gespräche informiert werden. Die Abklärung von Vorbehalten oder von Beanstandungen der Arbeit einzelner Lehrkräfte einerseits sowie die Hilfe bei der weiteren Tätigkeit und zusätzliche Kontrollen andererseits sind, entgegen der momentan bestehenden Praxis, klar zu trennen. Eine sorgfältige Abklärung durch die Bezirksschulpflege ist selbstverständlich. Eine Spezialaufsicht kann aber erst dann angeordnet werden, wenn Beanstandungen zu Recht bestehen.

Der Lehrerschaft ist eine klare Gliederung der Zuständigkeit in der Aufsicht wichtig. Ebenso ist ein offenes und klar geregeltes Vorgehen beim Auftreten von Schwierigkeiten von grosser Bedeutung für ein gutes Arbeitsklima. Die Lehrerschaft bittet darum um gebührende Beachtung der im breit abgestützten Begutachtungsverfahren geäusserten Verbesserungsvorschläge.

#### 4. Allfälliges

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben und es gibt auch keine anderen Wortmeldungen. Damit kann der Synodalpräsident die Sitzung um 15.30 Uhr schliessen.

Zürich, 17. Januar 1990

Der Synodalaktuar  
S. Aebischer

# Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

«Revision des Absenzenwesens an der Volksschule»

Mittwoch, 10. Januar 1990, 15.40 Uhr  
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

## *Traktanden:*

1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern
2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln
3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
4. Allfälliges

## *Anwesend:*

### Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident  
Stephan Aebischer, Protokoll

### Schulkapitel:

Abgeordnete aller 18 Schulkapitel und 3 weitere Kapitelpräsidenten

### Gäste:

G. Keller, ED  
M. Wendelspiess, ED

## *Entschuldigt:*

R. Hofmann, Vizepräsidentin Synodalvorstand  
K. Angele, ER

## **1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern**

Der Synodalpräsident begrüssst die neu dazugekommenen Sitzungsteilnehmer zur zweiten Konferenz des Nachmittags. Als Stimmenzähler werden J. Berchtold (Hinwil) und D. Elmer (Winterthur Süd) gewählt.

Der Synodalvorstand kann folgende Mitteilungen machen:

### *1.1 Begutachtung «Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule»*

Sämtliche Ergebnisse aus den Kapiteln liegen vor: den Thesen der Schulsynode wurde weitgehend zugestimmt. Eine Übersicht mit allen Anträgen der Kapitel wird rechtzeitig vor der Abgeordnetenkonferenz vom 26. März 1990 versandt werden.

### *1.2 Kapitelpräsidentenkonferenz 1990*

Sie wird am 14. März unter dem Titel «Reform der Oberstufe» in Stadel stattfinden.

### *1.3 Begutachtung «Lehrplan, Überarbeitete Rahmenbedingungen»*

Die Erziehungsdirektion entspricht mit Schreiben vom 10. Januar 1990 dem Gesuch des Synodalvorstands, die März-Versammlung der Schulkapitel in zwei Teilen durchführen zu können. Dabei muss zwingend ein Anlass an einem Samstagvormittag, der andere an einem Freitagnachmittag stattfinden.

Die Begutachtungsunterlagen (Vorlage des ER und Synodalthesen) sind momentan im Druck und werden im Februar den Kapitularen über die Aktuare der Kapitel zugestellt. Teil der Begutachtung bildet auch das Konzept für den Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form an der Oberstufe der Volksschule. Die Kapitelpräsidenten erörtern mögliche Varianten zum Vorgehen bei den zeitlich zweiteiligen Versammlungen.

### *1.4 Termine*

Die Abgeordnetenkonferenz zur Begutachtung der Lesebücher 2./3. Klasse ist auf Mittwoch, 22. August 1990 verschoben worden.

Die Versammlung der Schulsynode wird 1991 am 24. Juni in Zürich stattfinden. Die Kapitelpräsidenten sind gebeten, ihrerseits die Daten der Kapitelversammlungen für 1991 festzulegen und dem Synodalvorstand bis zur Kapitelpräsidentenkonferenz mitzuteilen.

Eine weitere, sehr aktuelle Mitteilung aus der Erziehungsdirektion macht M. Wendelspiess:

### *1.5 Neue Zeugnisformulare*

Der Erziehungsdirektor entschuldigt sich mit Schreiben vom 9. Januar 1990, gerichtet an die Schulpflegen und an die Lehrerschaft, für die aufgetretenen Fehler und erklärt gleichzeitig einige Missverständnisse. Die Erziehungsdirektion wollte die Presse erst einen Tag später orientieren, was leider durch einen politischen Vorstoss in der Kantonsratssitzung vom 8. Januar verunmöglicht wurde. Die Frage des allfälligen Einstampfens der missglückten Formulare wurde ernsthaft diskutiert. M. Wendelspiess bittet die Lehrerschaft um Verständnis für die nun gewählte Lösung mit einem Korrektur-Kleber.

Aus der Versammlung wird angefragt, ob die bisherigen Zeugnisse für die Schüler der jetzigen 2. Oberstufenklassen weiterverwendet werden könnten. M. Wendelspiess nimmt die Anregung entgegen, befürchtet aber zahlreiche Anpassungsprobleme.

## **2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln**

Der Synodalpräsident informiert über die Ergebnisse der Verhandlungen in den Schulkapiteln: Von den 5 Thesen der Schulsynode und der Lehrerorganisationen

wurden deren 4 in allen Kapiteln angenommen. Ein Antrag des Kapitels Dietikon zu einer präziseren Fassung der These 5 wird einstimmig angenommen. Damit werden folgende Thesen an den Erziehungsrat weitergeleitet:

### *Thesen*

1. Die Lehrerschaft anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung der seit 1965 geltenden Regelung an die Bedürfnisse des heutigen Schulbetriebs.
2. Die möglichst prompte Erledigung von Gesuchen und Rekursen durch die Verkürzung des Instanzenwegs ist für alle Beteiligten vorteilhaft.
3. Die klare Kompetenzaufteilung zwischen Lehrer und Schulpflege ist erwünscht, und die Behandlung aller Gesuche um Ferienverlängerungen durch die Schulpflege ist zu begrüßen.
4. Die Anpassung der Sanktionsmöglichkeiten an den aktuellen Geldwert und an die schwerwiegenden Verstöße ist wichtig und dringend.
5. Die Form der Absenzenliste muss den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

In der Beratung der einzelnen Paragraphen wird dem Vorschlag des Synodalvorstands und der Lehrerorganisationen mit jeweils grossen Mehrheiten, mit Ausnahme der folgenden Änderungen, zugestimmt:

- § 57 Es ist ein Druckfehler in der Vorlage der ED zu berichtigen: Das Wort «nachzusehen» muss ersetzt werden durch «nachzusuchen».  
§ 62 Bei der Erwähnung der Erstkommunion wird das Beiwort «feierliche» gestrichen.  
§ 68 «des Schulorts» wird ersetzt durch «des Schulorts bzw. Schulkreises».  
§ 69 Der letzte Satz wird ersetzt durch «Die Information des Klassenlehrers erfolgt durch den Fachlehrer.»

Alle andern Änderungsanträge der Kapitel werden abgelehnt. Somit schlägt die Lehrerschaft dem Erziehungsrat folgende Änderungen vor:

### *Änderungsanträge*

- § 56 Ist ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, insbesondere bei Krankheiten oder bei Unfall, benachrichtigen die Eltern den Lehrer. Unterbleibt die Nachricht, klärt der Lehrer den Grund der Abwesenheit ab.  
Die Absenz ist *spätestens* bei der Wiederaufnahme des Unterrichts beim Lehrer mündlich oder schriftlich zu begründen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann der Lehrer eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine Abwesenheit mit Krankheit oder Unfall begründet, kann die Schulpflege im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch den Schularzt anordnen.

(Das Wort «unverzüglich» wurde zweimal gestrichen)

(3. Abschnitt unverändert)

- § 57 Druckfehlerberichtigung: *nachzusuchen* statt *nachzusehen*.
- § 58 Variante I  
Eine Dispensation kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Als *solche können insbesondere gelten*:  
(Rest des § wie Vorlage ED)
- § 62 Aus religiösen Gründen sind von der Schulpflege zu dispensieren:  
 - a) *Schüler reformierter Konfession am Tag der Konfirmation*; b) Schüler katholischer Konfession am Tag der Firmung; c) Schüler jüdischen Glaubens am Passahfest (an vier Tagen innert acht Tagen), am Wochenfest (zwei Tage), am Neujahrsfest (zwei Tage), am Versöhnungstag und am Laubhüttenfest (an vier Tagen innert acht Tagen); d) Schüler islamischen Glaubens am Ramadan bzw. Zuckerfest (drei Tage) und am Opferfest (vier Tage); e) *Schüler anderer Bekenntnisse auf Verlangen der Eltern an hohen Feiertagen*. Der Erziehungsrat kann hiezu Richtlinien erlassen.  
*Im Bedarfsfall sind während eines halben Tages zu dispensieren:*  
 a) Schüler reformierter Konfession in der Woche vor der Konfirmation  
 b) Schüler katholischer Konfession in der Woche vor der Erstkommunion bzw. der Firmung.
- § 67 Der Lehrer entscheidet über Dispensationsgesuche bis zu zwei *aufeinanderfolgenden Tagen*. *Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen*. *Die Schulpflege entscheidet in Berücksichtigung von § 60 über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen*. Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- § 68 2. Abschnitt:  
Beim Wechsel des Schulorts bzw. *Schulkreises* teilt die...
- § 69 Der Klassenlehrer führt über unentschuldigte und entschuldigte Absenzen von *einem halben Tag und mehr* eine Absenzenliste. Dispensationen vom Unterricht für eine Woche und mehr sowie von einzelnen Fächern, die über ein Quartal oder länger gelten, werden mit Worten vermerkt. Die Absenzen werden nicht im Zeugnis eingetragen.  
*Fachlehrer führen eine eigene Absenzenkontrolle. Die Information des Klassenlehrers erfolgt durch den Fachlehrer.*
- Zusatz:*  
*Die Vorlage muss unter Berücksichtigung beider Geschlechter sprachlich überarbeitet werden.*

In der Schlussabstimmung über Thesen und Änderungsanträge werden die bereinigten Fassungen einstimmig angenommen.

### 3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens

Aufgrund der vorangehenden Beratungen wird der Gutachtenentwurf des Synodalvorstands redigiert und um einen Satz erweitert. Ohne Gegenstimme wird die folgende Fassung genehmigt:

Die Lehrerschaft anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung der seit 1965 geltenden Regelung an die aktuellen Bedürfnisse des heutigen Schulbetriebs. Im besonderen unterstützt sie die vorgeschlagene klare Kompetenzauflistung zwischen Lehrern und Schulpflegen, welche den Schulpflegen die alleinige Kompetenz zur Behandlung aller Gesuche um Ferienverlängerungen erteilt. Dem Verfahren bei der Behandlung von Dispensationsgesuchen wird im Grundsatz zugestimmt, so der vorgesehenen Verkürzung des Instanzenwegs von Gesuchen und Rekursen und

der Anpassung der Sanktionsmöglichkeiten bei schwerwiegenden Verstößen an den aktuellen Geldwert. Dabei muss aber klar sein, dass der vorgeschlagene Höchstansatz einer Busse nicht durch eine Laienbehörde allein, sondern nur gemeinsam mit dem Statthalteramt ausgefällt werden kann. Die neuen Bestimmungen über Schüler islamischen Glaubens werden begrüßt, doch sollen die Dispensationsmöglichkeiten für Schüler aus religiösen Gründen noch erweitert werden. Ebenso ist die Form der Absenzenliste den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Im weiteren erwartet die Lehrerschaft bei der definitiven Formulierung der Verordnung die Berücksichtigung folgender, zusätzlicher Begehren:

Das Verfahren bei einer Absenz eines Schülers vom Unterricht soll durch Absprachen zwischen Lehrern und Eltern individuell festgelegt werden können, wobei eine Absenz spätestens bei der Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich oder mündlich begründet werden muss. Variante I des Vorlagenentwurfs mit der Aufzählung von konkreten Gründen für Dispensationen, die nicht abschliessend sein darf, bietet Lehrerschaft wie Behörden echte Hilfen bei der Beurteilung von Gesuchen. Der Paragraph über die religiösen Dispensationsgründe ist zu wenig übersichtlich. Er soll neu gegliedert werden in Dispensationen zwingender Art und solche, die nur im Bedarfsfall erfolgen. Es besteht Einverständnis darüber, dass der Lehrer nach wie vor über Dispensationen bis zu zwei aufeinanderfolgenden Schultagen entscheidet, doch soll bei Nichteinverständnis der Eltern ein Weiterzug an die Schulpflege möglich bleiben. Die vorgesehenen Bestimmungen über die Führung der Absenzenkontrolle vermehren die Administrationsaufgaben des Lehrers in unnötigem Ausmass: Die alte Regelung, nur halbe bzw. ganztägige Versäumnisse am Ende eines Quartals oder Semesters einzutragen, genügt vollauf. Fachlehrer sollen wie bis anhin eine eigene Absenzenkontrolle führen. Sie sind verpflichtet, die Information zum Klassenlehrer sicherzustellen.

Die Verordnung ist sprachlich auf die Berücksichtigung beider Geschlechter zu überarbeiten.

#### 4. Allfälliges

An die Projektleitung Lehrplanrevision ergeht der Wunsch, zuhanden der Kapitularen eine Kurzbeschreibung des kommenden Begutachtungsgeschäfts zu verfassen. Weiter sollte für Kapitelpräsidenten und Referenten nach der Referentenkonferenz vom 24. Januar eine zweite Möglichkeit geschaffen werden, klärende Informationen zu erhalten. R. Vannini nimmt die beiden Wünsche auf und wird die Realisierungsmöglichkeiten abklären.

Einige Kapitelpräsidenten erachten die durch die ED bewilligte Durchführung einer zweiten Versammlung an einem Freitagnachmittag als unbefriedigend. Ein allgemeines Wiedererwägungsgesuch wird aber von der Mehrheit der Anwesenden abgelehnt.

Es werden keinerlei Einwände gegen die Verhandlungsführung vorgebracht. Der Synodalpräsident schliesst die Sitzung um 18.00 Uhr.

Zürich, 14. Januar 1990

Der Synodalaktuar  
S. Aebischer